

Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Stadtverband Oldenburg

Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 1 Grundsätze

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von übergeordneten Parteigliederungen getroffenen Beschlüsse ist der Stadtverband berechtigt, seine Finanz- und Beitragsangelegenheiten selbständig zu regeln.

(2) Der Stadtverband finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsbeiträge, Spenden, Zuweisungen von übergeordneten Parteigliederungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

§ 2 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1 Prozent des Nettoeinkommens, jedoch nicht weniger als 6 Euro monatlich. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(2) Für Erwerbslose, Auszubildende und Studierende beträgt der Mindestbeitrag 3 Euro monatlich. Der Mindestbeitrag für Schüler*innen beträgt 1,50 Euro monatlich. Auf Verlangen des Vorstandes muss ein Nachweis für den Grund der Beitragsermäßigung vorgelegt werden. Wird kein Nachweis erbracht, bestimmt sich der Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1. Der Nachweis des Fortbestehens einer Beitragsermäßigung für ein Mitglied soll im Regelfall alle fünf Jahre angefordert werden.

(3) Die Beiträge sind monatlich fällig. Darüber hinaus können viertel-, halb- und ganzjährige Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden; sie sind jeweils in der ersten Hälfte des jeweiligen Zeitraums fällig.

§ 3 Spenden

Der Stadtverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen, soweit die Annahme nicht durch das Parteiengesetz ausgeschlossen ist.

§ 4 Mandatsbeiträge

(1) Mandats- und Amtsträger*innen, Wahlbeamt*innen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtend Mandatsbeiträge an die entsendende Gliederung.

(2) Amts- und Mandatsträger*innen auf kommunaler Ebene leisten Mandatsbeiträge, wenn sie besondere Vergütungen zum Beispiel als Fraktionsvorsitzende, und/oder Aufsichtsratsmitglieder oder ähnliches erhalten. Die Mandatsbeiträge betragen 70 Prozent der gezahlten Sondervergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Auf Sitzungsgelder für Rats- und Ausschusssitzungen sind keine Abgaben zu leisten.

(3) Für Amtsinhaber*innen und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge ganz oder teilweise nicht steuerlich geltend machen können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert werden. Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden. Der Vorstand ent-

scheidet über die Anträge.

(4) Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene individuelle prozentuale Erfüllungsgrad sowie der Name der Mandatsträger*innen kann vom Vorstand im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiöffentlich zugänglich gemacht werden. Hierfür teilen die Mandatsträger*innen und entsandten Personen den Kassierer*innen die erhaltenen Vergütungen mit.

§ 5 Aufgaben der Kassierer*in, Rechenschaftsbericht

(1) Der Stadtverband wählt eine/einen Kassierer*in, die/der insbesondere verantwortlich ist für die Erstellung des Kassenbuchs und der Kassenführung sowie die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.

(2) Des weiteren ist die/der Kassierer*in zuständig für den jährlichen Finanzbericht für die Mitgliederversammlung, die Erstellung eines Haushaltsplan-Entwurfs sowie die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung. Haushaltsplan-Entwurf und mittelfristige Finanzplanung sind der Mitgliederversammlung zu Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Rechenschaftsbericht des Stadtverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Vorstand beraten. Die/der Kassierer*in versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die Angaben in dem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben der/dem Kassierer*in muss ein weiteres Vorstandsmitglied den Rechenschaftsbericht bestätigen.

§ 6 Haushaltsplan

(1) Die Mitgliederversammlung kann sich die Beschlussfassung über einzelne Ansätze im Haushaltsplan vorbehalten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.

(3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltsansatz möglich sein. Finanzwirksame Beschlüsse, zu deren Durchführung kein entsprechender Haushaltsansatz vorhanden ist, können durch Umwidmung anderer Etattitel ausgeführt werden. Die Umwidmung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(4) Ist absehbar, dass der Haushaltsplan trotz Umwidmung einzelner Haushaltstitel nicht ausreicht, so hat die/der Kassierer*in unverzüglich einen Nachtragshaushaltsentwurf vorzulegen. Bis zu dessen Verabschiedung gelten die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung. Insbesondere ist die/der Kassierer*in berechtigt, Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie unabweisbare Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.

§ 7 Kassenführung, Rechnungsunterlagen

(1) Die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben des Stadtverbandes müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung entsprechen.

(2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Jahresabschlüsse und

Rechenschaftsberichte des Stadtverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 8 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Rechnungsprüfer*innen müssen Mitglied des Stadtverbands sein und dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

(2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer*innen beginnt unmittelbar mit ihrer Wahl und beträgt zwei Jahre. Sie endet für alle Rechnungsprüfer*innen - auch für nachgewählte - mit der Wahl der neuen Rechnungsprüfer*innen auf der entsprechenden Jahreshauptversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Ihre Aufgabe besteht darin, jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Angemessenheit der Ausgaben und die Rechtmäßigkeit von Einnahmen und Ausgaben, insbesondere ihre Übereinstimmung mit Beschlüssen, zu prüfen.

(4) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 9 Haftung

(1) Der Stadtverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto und der Handkasse vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

(2) Begeht ein Vorstandsmitglied Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem es zum Beispiel:

- der Rechenschaftspflicht nicht genügt,
- rechtswidrig Spenden annimmt,
- Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,

so haftet es für den hierdurch entstehenden Schaden.

§ 10 Sonstiges

Für die Regelung weiterer, hier nicht behandelter Fragen gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes (insbesondere hinsichtlich der Kostenerstattungsordnung) beziehungsweise die einschlägigen Regelungen des Vereins- und Parteiengesetzes sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Die bisher gültige Beitrags- und Kassenordnung tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.

Verabschiedet und in Kraft getreten auf der
Mitgliederversammlung am 20. April 2026